

Zuwendungsanforderungen an den ÖPNV im Oberbergischen Kreis

Im Folgenden werden die Anforderungen definiert, die vorliegen müssen, um die einzelnen in der Förderrichtlinie aufgeschlüsselten Fördergegenstände zu erfüllen.

I. **Allgemeine Anforderungen an die Fahrzeugausstattung der eingesetzten Fahrzeuge**

1. ¹Die allgemeinen Anforderungen an die Fahrzeugausstattung der eingesetzten Fahrzeuge orientiert sich an den Kriterien des Nahverkehrsplanes des Oberbergischen Kreises (Ziffer. 6.2, Stand Dezember 2017). ²Im Oberbergischen Kreis sind grundsätzlich Niederflurlinienbusse einzusetzen. ³Ausnahmen sind bei Fahrzeugen für Verstärkerfahrten zulässig. ⁴Niederflurlinienbusse müssen neben den weiter unten aufgeführten Grundanforderungen nach Ziffer I. 2. an Linienbusse auch folgende Kriterien erfüllen:
 - a) Zwei Einstiege mit maximal 320 mm Einstiegshöhe plus 20 mm Toleranz
 - b) Mindestens eine fahrzeuggebundene Einstiegshilfe (fremdkraftbetätigter Hublift, fremdkraftbetätigte Rampe oder manuelle Rampe)
 - c) Im Bereich zwischen 1. und 2. Tür eine Fahrzeugbodenverlauf-Gestaltung ohne Querstufen
 - d) In Stadtlinienbussen waagerechte Haltestangen, im Niederflurteil auch im Bereich der Türen.
2. Anforderungen an Linienbusse sind:
 - a) Außenfahrgeräusch von maximal 80 dB(A), bei Schaltgetriebe von maximal 83 dB(A), nach DIN ISO 362 und DIN ISO 5130 (z.B. durch Motorraumkapselung)
 - b) Mindestens eine doppelbreite Tür (lichte Durchgangsbreite - 1250 mm minus 50 mm Toleranz) bei Fahrzeugen über 10 m Länge
 - c) Anfahrspiegel (§ 56 Abs. 3 Nr. 2 StVZO)
 - d) Linienbeschilderung außen:
 - (1) Linien-Nummer: Bug, rechts, Heck und links
 - (2) Fahrtziel: Bug
 - (3) Streckenverlauf: rechts
 - e) Lautsprecher in Einstiegsnähe zur Linien- und Zielansage
 - f) Geeignete optische und akustische Informationseinrichtungen zur Ankündigung der nächsten Haltestelle; es wird empfohlen, digitale Ansagegeräte mit

geräuschabhängiger Lautstärkenregulierung und optische Haltestellenanzeigen einzubauen.

- g) Optische Anzeigen „Wagen hält“
 - h) Geeignete optische Anzeige des Linienverlaufes im Fahrzeug
 - i) Liniengerechte Bestuhlung mit ausreichenden Festhaltungsmöglichkeiten (Regelsitzabstand = 720 mm; soweit wegen technisch-konstruktiver Randbedingungen bei einzelnen Sitzen die Realisierung nicht möglich ist, kann das Maß unterschritten werden)
 - j) Festhaltungsmöglichkeiten, Haltewunschtasten, Abstellflächen:
 - (1) In Stadtlinienbussen senkrechte Haltestangen, farblich abgesetzt, mindestens an jeder 2. Fahrgastsitzreihe (möglichst versetzt)
 - (2) Haltegriffe an gangseitigen Fahrgastsitzen, soweit keine senkrechte Haltestange in diesem Bereich vorhanden ist
 - (3) Waagerechte Haltestangen für Fahrzeuge im Stadtlinienverkehr über 10 m Länge
 - (4) Für Stadtlinienfahrzeuge ausreichende Anzahl von Haltewunschtasten, farblich abgesetzt, so dass diese möglichst von allen Sitzplätzen aus zu erreichen sind
 - (5) Für Überlandbusse Haltewunschtasten, farblich abgesetzt, im Türbereich
 - (6) Eine Abstellfläche für Rollstühle/Kinderwagen von mindestens 900 x 1300 mm (vgl. DIN 75077).
3. Im Oberbergischen Kreis eingesetzte nicht niederflurige Linienbusse müssen darüber hinaus folgende Anforderungskriterien einhalten:
- a) Keine Klappsitze im Türbereich
 - b) Fußbodenhöhe für Fahrzeuge im Stadtbereich max. 710 mm
 - c) Fußbodenhöhe für Fahrzeuge im Überlandbereich max. 860 mm.
4. Der Nachweis über das Erfüllen der Anforderungen erfolgt auf Anforderung des Oberbergischen Kreises mittels Vorlage von Datenblättern.

II. Anforderungen an die Barrierefreiheit und Neuwertigkeit der Fahrzeuge

- 1. Anforderungen an die Barrierefreiheit
 - a) Die Barrierefreiheit orientiert sich an den Festsetzungen des Nahverkehrsplans (Ziffer 6.3, Stand Dezember 2017).
 - b) Niederflurlinienbusse müssen die nachfolgend besonderen Anforderungen betreffend die Barrierefreiheit erfüllen:

(1) Grundanforderung an Fahrzeuge

- (a) Niederflurfahrzeuge für einen möglichst niveaugleichen Ein- und Ausstieg mit fahrzeuggebundenen Einstieghilfen (Kneeling, Rampe an der Mitteltür):
- Anzustreben sind Spaltbreiten und Stufenhöhen zwischen Bahnsteig und Fahrzeug von 5 cm, jedoch maximal von 10 cm
 - Fahrzeug-Rampen in ausreichender Länge für einen möglichst geringen Neigungswinkel, maximal 6 %.
- (b) Kontrastreiche und taktil erfassbare Gestaltung des Einstiegsbereichs (Anforderungstaster, Türöffnung, Einstiegs-kante, Haltegriffe und -stangen)
- (c) Mindestens eine ausgewiesene Mehrzweckfläche (Aufstell- und Bewegungsfläche für Rollstuhlfahrer, Rollatornutzer, Fahrgäste mit Kinderwagen, Fahrrad, Gepäck) inklusive Befestigungsmöglichkeit für Rollstühle/Rollatoren (z. B. Gurte)
- (d) ausgewiesene Sitzplätze für mobilitätseingeschränkte Personen in Türnähe, die mit leicht erkennbaren Piktogrammen versehen sind
- (e) Erreichbarkeit der Haltewunsch-taste von den Rollstuhlstellflächen aus
- (f) Festhaltungsmöglichkeiten in unterschiedlichen Ausführungen und Griffhöhen
- (g) Kontrastreiche Gestaltung im Fahrzeuginnern (Haltegriffe und -stangen, Anforderungstaster, Podeste, Sitzflächen).

(2) Fahrgastinformationen an und in Fahrzeugen

¹Die Informationen an und in den Fahrzeugen sind Teile der Gesamtinformationskette im ÖPNV und sollen möglichst lückenlos für die Reisekette zur Verfügung gestellt werden. ²Nach dem Zwei-Sinne-Prinzip sind diese, wo es möglich ist, visuell und akustisch anzubieten.

- (3) Der Fördergegenstand der Barrierefreiheit ist erfüllt, wenn der Antragsteller für das jeweilige Fahrzeug alle Anforderungen unter II.1.b.(1)(a) bis (g) sowie die Anforderung nach II.1.b) (2) nachweisen kann.

c) Alternative Bedienungsformen

- (1) An Fahrzeuge für Maßnahmen der alternativen Verkehrsbedienung wird das folgende Anforderungsprofil betreffend die Barrierefreiheit gestellt:

- (a) Einsatz geeigneter Fahrzeuge besonders für ältere und gehbehinderte Personen

- (b) Einsatz geeigneter Fahrzeuge für Personen, die im Rollstuhl sitzend befördert werden
 - (c) Schulung des Fahrpersonals und des Personals der Vermittlungszentrale zum Umgang mit mobilitätseingeschränkten Fahrgästen.
 - (2) Der Fördergegenstand der Barrierefreiheit ist erfüllt, wenn der Antragsteller für das jeweilige Fahrzeug alle Anforderungen unter II.1.c.) (1) (a) bis (c) nachweisen kann.
 - d) ¹Der Nachweis über das Erfüllen der Voraussetzungen erfolgt auf Anforderung des Oberbergischen Kreises mittels Vorlage von Datenblättern. ²Schulungen gem. II.1.c.) (1) (c) werden ebenfalls auf Anforderung durch die Vorlage von Teilnahmebescheinigungen nachgewiesen.
2. Anforderungen an die Neuwertigkeit der Fahrzeuge
- ¹Grundanforderung ist, dass das entsprechende Fahrzeug als neuwertig qualifiziert wird. ²Als neuwertig gelten Fahrzeuge, die nicht älter als 2 Jahre bezogen auf die Erstzulassung sind und im Wesentlichen einem Neufahrzeug entsprechen, d. h. keine wesentlichen Gebrauchspuren aufweisen und technisch einem Neufahrzeug entsprechen sowie die mindestens eine Schadstoffklasse Euro VI und höherwertig aufweisen.
3. Klassifizierung
- Die Förderung richtet sich nach der folgenden Klassifizierung:
- (1) Klasse 1: Barrierefrei und nicht älter als 6 Monate
 - (2) Klasse 2: Barrierefrei und nicht älter als 12 Monate
 - (3) Klasse 3: Barrierefrei und nicht älter als 18 Monate
 - (4) Klasse 4: barrierefrei und nicht älter als 24 Monate.
4. Förderung
- Die Fördersätze je Wagen-Kilometer sind degressiv gestaffelt.
5. Nachweis
- Der Nachweis über das Erfüllen der Anforderungen gem. II.2.a) und II.2.b) erfolgt mittels Auflistung der im Kreisgebiet eingesetzten Fahrzeuge nach Alter und deren Betriebsleistungen / anno mit Antragsstellung.

III. Anforderungen betreffend die Umweltfreundlichkeit der eingesetzten Fahrzeuge (sonstiger Fördergegenstand)

1. Klassifizierung

Die Förderung richtet sich nach der folgenden Klassifizierung:

	Umweltklasse 1	Umweltklasse 2	Umweltklasse 3	Umweltklasse 4
Linienbusse und Busse über 3,5 t	emissionsfreie bzw. -reduzierte Antriebe (z. B. Brennstoffzellenantrieb; Hybridantrieb)	Euro VI (Typgenehmigung ab 01.10.2013)	Euro V (Typgenehmigung ab 01.10.2008)	Euro IV (Typgenehmigung ab 01.10.2005)
Pkw mit Ottomotor	emissionsfreie bzw. -reduzierte Antriebe (z. B. Brennstoffzellenantrieb; Hybridantrieb)	Euro 6d (Typgenehmigung ab 01.01.2020) Euro 6d – TEMP (Typgenehmigung 01.09.2017) Euro 6c (Typgenehmigung 01.09.2017) Euro 6b (Typgenehmigung 01.09.2014)	Euro 5a (Typgenehmigung 01.09.2009)	Euro 4 (Typgenehmigung ab 01.01.2005)
Pkw mit Dieselmotor	emissionsfreie bzw. -reduzierte Antriebe (z. B. Brennstoffzellenantrieb; Hybridantrieb)	Euro 6d (Typgenehmigung ab 01.01.2020) Euro 6d – TEMP (Typgenehmigung 01.09.2017) Euro 6c (Typgenehmigung 01.09.2017) Euro 6b (Typgenehmigung 01.09.2014)	Euro 5b (Typgenehmigung 01.09.2011) Euro 5a (Typgenehmigung 01.09.2009)	Euro 4 Typgenehmigung ab 01.01.2005)

2. Förderung

Die Fördersätze je Wagen-Kilometer sind degressiv gestaffelt.

3. Nachweis

Der Nachweis über das Erfüllen der Anforderungen gem. III.2. a) erfolgt mittels Auflistung der im Kreisgebiet eingesetzten Fahrzeuge nach Abgastechnik und Fahrleistung mit Antragsstellung.

IV. Durchschnittsalter der eingesetzten Linienfahrzeuge

1. Klassifizierung

Die Förderung richtet sich nach der folgenden Klassifizierung:

- a) Altersklasse 1: 0 bis 3 Jahre
- b) Altersklasse 2: 4 bis 5 Jahre
- c) Altersklasse 3: 6 bis 8 Jahre
- d) Altersklasse 4: 9 bis 12 Jahre.

2. Förderung

Die Förderung erfolgt als pauschalierter Fördersatz je Fahrplankilometer und Fahrzeug, degressiv gestaffelt nach dem Fahrzeugalter.

3. Nachweis

Der Nachweis über das Erfüllen der Anforderungen gem. IV.2. erfolgt mittels Nachweis des Alters der eingesetzten Fahrzeuge durch Vorlage der Zulassungsunterlagen mit Antragstellung.

V. Sondermaßnahmen

1. Maßnahmen

a) Als Sondermaßnahmen gelten beispielhaft die folgenden:

- (1) GPS-System
- (2) Videoüberwachung
- (3) Nachrüstung von Antriebstechnik auf höhere Umweltstandards
- (4) Nachrüstung von Fahrzeugen auf Barrierefreiheit
- (5) ähnliche, den Zielen des ÖPNV dienende Maßnahmen.

b) Sind Maßnahmen bereits umgesetzt und die entsprechenden Systeme bzw. Techniken in den eingesetzten Fahrzeugen vorhanden, können diese ebenfalls gefördert werden, sofern diese nicht bereits eine andere Förderung auf der Grundlage der Förderrichtlinie des Oberbergischen Kreises erhalten.

2. Förderung

Die Förderung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Systems bzw. Technik als pauschalierter Fördersatz je Fahrplankilometer und Fahrzeug.

3. Nachweis

Der Nachweis über das Erfüllen der Anforderungen gem. V. erfolgt mittels Vorlage einer Bestätigung der mit dem Einbau beauftragten Werkstatt oder einem gleichwertigen Nachweis.